84-F-2
E dub 7.
Sn 946.

Das Theilurtheil nach § 391 III C. P. O.

Ueberreicht vom Verfasser

Hofrath Dr. Emil Ott,
k. k. Universitätsprofessor in Prag.

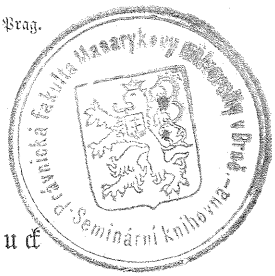

Separatabdruck
aus der
„Allgemeinen österreichischen Gerichts-Zeitung", Nr. 49, 1900.

Wien, 1900.
Manz'sche k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung,
I., Kohlmarkt 20.

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP
STARÝ FOND
C. inv. 015027

Das Theilurtheil (§ 391) enthält vornehmlich den richterlichen Ausspruch über einen quantitativen Theil des Streitgegenstandes, während das Zwischenurtheil (§ 393) einen qualitativen Theil des Proceßstoffes erledigt. Es entscheidet den Streit stückweise und ermöglicht, daß nicht blos über einzelne von mehreren in einer Klage zusammengefaßten Ansprüchen, sondern auch über Theile desselben Anspruches und endlich über Forderung und Gegenforderung gleichzeitig in verschiedenen Instanzen verhandelt werde (§ 469 II). Die Streitanhängigkeit dauert inbetreff der mit Theilurtheil endgiltig noch nicht erledigten Ansprüche fort (§ 233). Zweck des Theilurtheiles ist Vereinfachung der Streitführung und Beschleunigung der Befriedigung des Anspruchsberechtigten durch baldige Zwangsvollstreckung. Ohne geboten zu sein (arg. verbum: „kann" im § 391 I, II, III), ist das Theilurtheil hauptsächlich zulässig, falls mehrere Ansprüche neben oder gegen einander geltend gemacht werden. Getrennte Verhandlung über den durch ein solches Urtheil erledigten Anspruch ist nicht dessen Voraussetzung; falls es sich um eine vom Beklagten durch Entgegensetzung einer rechtlich zusammenhängenden Gegenforderung bekämpfte Klageforderung handelt, ist sogar ein Theilurtheil trotz der etwa getrennten Verhandlung (§ 188) ausgeschlossen (§ 391 III a contr.).

Theilurtheile sind in der Regel durch Parteienantrag nicht bedingt; eines solchen bedarf es blos bei klägerischem Verzicht auf einen von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen oder auf einen Theil eines Anspruches (§ 394 II), ohne Unterschied, ob sie in der Klage oder in einer Widerklage erhoben wurden, ingleichen bei Anerkenntniß des Beklagten (§ 395).

Wurde Fällung eines Theilurtheiles beantragt, jedoch vom Gerichte abgelehnt, so kann dies durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden (§ 192).

Unter den im § 391 aufgezählten Fällen eines Theilurtheiles ist der im dritten Absatze hervorgehobene der am meisten bemerkenswerthe. Durch Theilurtheil kann entschieden werden, wenn der Beklagte eine mit der Klagsforderung nicht im rechtlichen Zusammenhange stehende Forderung mittels Einrede geltend macht, jedoch die Verhand-

lung nur zur Entscheidung über den Klagsanspruch reif ist. Nach Fällung eines Theilurtheiles über letzteren ist die Verhandlung über die Gegenforderung ohne Unterbrechung fortzusetzen.

Offenbar setzt § 391 III ein dem Kläger günstiges, dem Klagsantrage stattgebendes Theilurtheil voraus. Ergäbe sich aus der bisherigen Verhandlung, daß die Klagsforderung unbegründet sei, so ist ein abweisliches Endurtheil zu fällen, da zu einer weiteren Erörterung über die mittels Einrede geltend gemachte Gegenforderung kein Anlaß, vielmehr die Streitsache als spruchreif (§ 390) kurzweg zu erledigen ist.

Mit gutem Grunde schließt § 391 III die Eventualität aus, daß rücksichtlich der eingewendeten Gegenforderung ein Theilurtheil gefällt werde, da dort der Nachdruck auf die Entscheidungsreife des Klagsanspruches gelegt wird. Es könnte sonst bei Vorbehalt weiterer Verhandlung über den Klagsanspruch nach vorläufiger Anerkennung der Gegenforderung durch Theilurtheil hervorkommen, daß jener gar nicht giltig entstanden ist oder früher bereits durch rechtskräftige Entscheidung zurückgewiesen wurde (§§ 240, 411), wodurch der Richterspruch über die Gegenforderung seine Grundlage einbüßen und in der Luft schweben würde. Die Schöpfung eines derartigen Theilurtheiles wäre auch nicht im Einklange mit der Absicht des Beklagten, der seine Gegenforderung eben nur als Vertheidigungsbehelf in dem vom Gegner begonnenen Rechtsstreite verwerthen wollte.

Zu beachten ist, daß das Gesetz als Bedingung vorläufiger selbstständiger Erledigung des Klagsanspruches das Gegenüberstehen zweier Forderungen (§ 391 III verba: Gegenforderung, in der Klage geltendgemachte Forderung) im Auge hat, somit das Bestehen eines Gegenanspruches gegenüber einem nichtobligatorischen Klagsanspruche in dieser Beziehung unzureichend wäre, z. B. des Anspruches auf Ersatz der Aufwendungen gegenüber der Eigenthumsklage (§ 331 a. b. G. B.; § 27 Conc. Ordn.). Das Gesetz unterscheidet in seiner Ausdrucksweise die Gegenforderung (§ 391 III) als eine besondere Art von der allgemeinen Gattung der Gegenansprüche, von denen es an anderen Stellen (§§ 245, 250, 252) spricht.

Vom Beklagten geltendgemachte Gegenforderungen, welche mit der Klagsforderung im rechtlichen Zusammenhange stehen, d. h. aus demselben Rechtsverhältnisse entspringen, können den Anlaß zur Trennung der Verhandlung bilden, weil die Anordnung des § 188 II diesfalls nicht unterscheidet; eine Trennung bei der Streiterledigung rücksichtlich rechtlich zusammenhängender Forderungen ist aber dem Wesen der Sache nach und durch den Wortlaut des § 391 III ausgeschlossen.

Kam es zur Fällung eines Theilurtheiles über den obligatorischen Klagsanspruch, so ist hiemit noch nicht der ganze Streit entschieden.

Es darf daher die Gegenforderung, sofern sie die Eigenschaft einer compensablen besitzt, nicht etwa wie nach früherem Rechte (§ 16 des Verfahrens in Bestandsachen vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213), ad separatum verwiesen, vielmehr soll „ohne Unterbrechung" somit keineswegs erst nach Rechtskraft des Theilurtheils, sondern allenfalls bei derselben Tagfahrt über die Einrede der Gegenforderung verhandelt werden.

Das erlassene Theilurtheil entscheidet über den Klagsanspruch mit dem selbstverständlichen Vorbehalt eines nachträglichen Richterspruches betreffs der Gegenforderung als eines geltendgemachten Aufhebungsgrundes der inzwischen anerkannten Klagsforderung.

Mit Rücksicht auf diese materiellrechtliche Bedeutung einer compensablen Gegenforderung und im Hinblick auf die vom Geklagten mit ihrer Einwendung zugleich beabsichtigte Wirkung der Loszählung von der Zahlungspflicht, kann das nachträgliche Urtheil nicht in weiterem Umfange der Rechtskraft theilhaftig werden, als die Höhe der zur Abwehr der Klage und zur Aufrechnung gegen die Klagsforderung verwendeten Gegenforderung reicht (§ 411). In Consequenz dessen kann sich die Einrede der Gegenforderung bei der fortgesetzten Verhandlung nicht in eine Feststellungswiderklage verwandeln; stets muß durch das Nachtragsurtheil über die Klagsforderung als einen durch Aufrechnung hinfällig gewordenen oder mangels Bestandes einer giltigen Gegenforderung ungeschwächt fortwirkenden Anspruch entschieden werden. Richterliche Proceßleitung, die sich in der Schöpfung eines Theilurtheiles als dem Ausflusse des Strebens nach stückweiser Erledigung der Rechtssache bethätigt, kann dem auf Abweisung der Klage gerichteten, somit negativen Begehren des Geklagten keinen anderen, insbesondere keinen positiven Inhalt geben. Denn Richtermacht kann wohl den Streit lenken, keinesfalls aber demselben einen nicht durch Parteiwillen geschaffenen Stoff geben, zumal nach unserem Recht nicht einmal das richterliche Fragerecht dem Parteibegehren gegenüber sich äußern darf (§ 182; anders § 139 deutsche C. P. O.).

Das Gesetz geht bei der Regelung der Rechtskraft des Urtheiles betreffs der eingewendeten Gegenforderung (§ 411) von der gegründeten Annahme aus, daß die Entscheidung nicht über den Rahmen des geführten Rechtsstreites hinausreichen soll, da doch die Streittheile nur pro concurrente summa eine Entscheidung bezüglich der eingewendeten Gegenforderung anstreben. Es ist dies folgerichtig, da der Geklagte sich nur zur Vertheidigung gegen den klägerischen Angriff auf seine Gegenforderung berief und den Klagsanspruch durch die Hervorhebung seines Erloschenseins, nämlich „der gegenseitigen Aufhebung der Verbindlichkeit" (§ 1438 a. b. G. B.) bekämpfte. Insoweit bemerkt Planck, Deutscher Civ. Proc. I. Bd. S. 263 mit

vollem Rechte, daß „der Beklagte mit seiner Einrede der Form nach Abweisung des Klägers, der Sache nach zugleich Verurtheilung desselben zur Leistung des entsprechenden Theiles der Gegenforderung beantragt“.

Auf die rechtliche Bedeutung und Tragweite des einer compensablen Gegenforderung Rechnung tragenden Richterspruches können rein processuale Vorgänge keinen entscheidenden Einfluß nehmen. Sie bleibt die gleiche, ob die Verhandlung über die Klags- und Gegenforderung eine einheitliche oder getrennte war (§ 188 II), gleichwie ob über beide gleichzeitig durch ein und dasselbe Endurtheil oder nach einander durch Theil- und Nachtragsurtheil entschieden wurde. Ausnahmslos muß der Richterspruch betreffs der eingewendeten Gegenforderung bei Bemessung ihres Einflusses auf die Klagsforderung eine „Entscheidung“ (§ 411) über ihr Bestehen treffen; ohne eine solche ist die Anerkennung ihrer Wirkung, die Klagsforderung pro concurrente summa auszuschließen, undenkbar. In diesem letzteren Ausspruche gipfelt aber die Entscheidung; die Anerkennung des Bestandes der compensablen Gegenforderung ist nur eine unbedingt erforderliche Vorentscheidung.

Unentscheidend ist hiebei, ob eine oder ob mehrere selbstständige Gegenforderungen nach Absicht des Geklagten diese Wirkung zu äußern haben, und im letzteren Falle, ob sie insgesammt (simultan) oder nur folgeweise (successive) und vielleicht blos eventuell eingewendet wurden. Die Rechtskraft erfaßt sodann eben jene einredeweise geltend gemachten Forderungen in demjenigen Betrage, rücksichtlich deren und in welcher Höhe sie dem Klagsanspruche mit Erfolg entgegengesetzt wurden.

Will der Beklagte einen der Rechtskraft fähigen Richterspruch bezüglich seiner Gegenforderung in ihrer vollen, den Klagsanspruch überragenden Höhe erwirken, so genügt es nicht, mit einer Einrede vertheidigungsweise vorzugehen, sondern es bedarf seiner Widerklage, welcher im Verfahren vor Bezirksgerichten der Umstand nicht hinderlich sein wird, daß sie ihrem Betrage nach vor einen Gerichtshof erster Instanz gehört, mag dies auch ein Causalgericht sein (§§ 96, 104 J. N.). Ein der Entscheidung über die Vorklage sogar voraneilendes Theilurtheil im Sinne des zweiten Absatzes des § 391 kann über eine solche Widerklage erzielt werden.

Da, wie ausgeführt, für den Inhalt des Richterspruches nicht die hiefür gewählte Form maßgebend sein kann, vielmehr bei gleichem Proceßstoffe auch die Entscheidung eine ihrem Wesen nach gleiche sein muß, ist es klar, daß sich der Inhalt des einer eingewendeten Gegenforderung Rechnung tragenden Endurtheiles mit dem unter eben dieser Voraussetzung gefällten, dem Theilurtheile nachfolgenden Nachhangsurtheils (§ 391 III) decken muß. Beide müssen den Beklagten pro concurrente summa von der Verbindlichkeit zur Zahlung des vom Kläger geforderten Betrages loszählen. Da jedoch das vorläufige

Theilurtheil die Leistungspflicht des Geklagten bezüglich der Klagsforderung ausgesprochen hatte, muß die nachträgliche Entscheidung über die Einrede den Wegfall der Leistungspflicht bis zur Höhe der bei der fortgesetzten Verhandlung dargethanen rechtsgiltigen Gegenforderung zum Ausdrucke bringen. Nach Analogie des im Mandatsverfahren einzuhaltenden Vorgehens, daß mit dem über die in mündlicher Verhandlung erörterte, rechtzeitig angebrachte Einwendung einer compensablen Gegenforderung zu schöpfenden Urtheile (§ 553) über die Fortdauer der verbindlichen Kraft des ergangenen Zahlungsauftrages entschieden wird, hat die als Ergänzung des Theilurtheiles erfließende Entscheidung das ursprünglich erlassene Theilurtheil entweder unberührt zu lassen oder pro concurrente summa für unwirksam zu erklären.

Materiell- und proceßrechtlichen Belangen wird auf diesem Wege allein entsprochen. Die ähnliche Rechtslage äußert sich in beiden eben berührten Fällen insbesondere auch darin, daß auf Grund des in Schwebe bleibenden richterlichen Ausspruches vom Kläger Executionsrechte gleichen Charakters, wenn auch verschiedenen Effectes erworben werden können, die in Wegfall kommen, sobald das bei Erlassung des ursprünglichen, die Klagsforderung zuerkennenden Ausspruches als bestehend angenommene Recht späterhin als aufgehoben dargethan wird. Die im Mandatsverfahren eintretende Sicherung der Zwangsvollstreckung (§ 371 Z. 2 E. O.) auf Grund des Zahlungsauftrages, ohne daß es des Nachweises einer Executionsvereitlung oder -Erschwerung bedürfte, erfolgt unter Anwendung der im wesentlichen gleichen Mittel, welche bei der Zwangsvollstreckung auf Grund des Theilurtheiles Verwendung finden (§ 374). Sicherungs- und Befriedigungsexecution wird aber unwirksam bei Schwinden ihrer Grundlage, d. i. bei Nachweis der Aufhebung des gesicherten oder zu befriedigenden Rechtsanspruches.

Die Vorschrift des § 392, daß ein Theilurtheil inbetreff der Rechtsmittel und der Execution als ein „selbstständiges Urtheil zu betrachten“ ist, kann demselben nur die gleiche processuale Behandlung wie einem Endurtheile sichern, nicht aber eine seinem Wesen fremde Kraft verleihen. Als Theilurtheil bedarf es eines Nachtragsurtheiles; das Schicksal des über die Klagsforderung geschöpften Urtheiles wird trotz dessen Rechtskraft und trotz seiner Bedeutung als eines selbstständigen Executionstitels durch das nachfolgende Urtheil über die Compensationseinrede besiegelt, welches über seine fernere Existenz entscheidet. Ein rechtskräftiges Theilurtheil äußert seine volle Wirkung, es büßt sie aber nachträglich unabweislich ein, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Klagsforderung durch Aufrechnung erloschen sei.

Die Eigenthümlichkeit des Theilurtheiles im Sinne des § 391 III tritt lediglich darin zutage, daß die Nachhangsentscheidung zu dem gleichen Ziele führt, welches gegenüber dem Endurtheile durch die Wiederaufnahme des Verfahrens, insbesondere wegen eines neu auf-

gefundenen entscheidenden thatsächlichen Umstandes (§ 530) oder durch Einwendungen gegen die Vollstreckbarkeit des Urtheiles mit Rücksicht auf eine den zuerkannten Anspruch aufhebende Thatsache (§ 35 E. O.) angestrebt wird.

Für das Proceßrecht des deutschen Reiches, dessen § 274 (alter Zählung) die legislative Quelle des § 391 unserer Civilproceßordnung bildet, hat eine Plenarentscheidung des deutschen Reichsgerichtes (Sammlung XXXI. Band Seite 1) die hier vertretene Anschauung für richtig erklärt, obwohl es dort an einer so mächtigen Analogie gebrach, wie sie in unserem Proceßrechte die Anordnung des § 553 C. P. O. darbietet. Der vom Reichstage angenommene Entwurf der Aenderungen der Reichs-Civilproceßordnung, welcher seither mit der Novelle vom 17. Mai 1898, R. G. Bl. Nr. 21, Gesetzeskraft gefunden hat, trat der Auffassung des Reichsgerichtes bei (Zeitschrift für deutschen Civilproceß, Beilage zu Band XXIV S. 867).

Sobald das dem Theilurtheile nachfolgende Urtheil Rechtskraft gewinnt und ihm damit seine rechtliche Bedeutung benimmt, kann um Einstellung der auf Grund des Theilurtheiles eingeleiteten Execution angesucht werden (§ 39 Z. 1 E. O.); denn mit dem nach Schluß der Verhandlung über die eingewendete Gegenforderung gefällten Urtheile ist das Theilurtheil unwirksam und demselben die Executionsfähigkeit entzogen worden. Daß es zu diesem Ergebnisse ohne Klage, vielmehr nur infolge Einwendung kam, entscheidet nicht, weil § 39 Z. 1 E. O. blos fordert, daß der einer Executionsführung zugrunde liegende Executionstitel durch rechtskräftiges Urtheil für unwirksam erklärt wurde, was im Falle des § 391 III im Hinblicke auf § 411 I in f. zutrifft. Die Beantwortung der Fragen, welche dem Justizministerium über Bestimmungen der neuen Proceßgesetze vorgelegt wurden, verweist (in Zahl 3 zu § 391) auf den im § 35 E. O. vorgezeichneten Weg, um die Einstellung der Zwangsvollstreckung, die auf Grund des Theilurtheiles geführt wurde, zu bewirken. Abgesehen von den Bedenken, welche sich mit Rücksicht auf die in diesem Falle neuerlich stattfindende Erörterung der im Vorprocesse endgiltig zu entscheidenden Compensationsfrage ergeben, dürfte dieser Weg kaum einzuschlagen sein. Denn § 35 E. O. erklärt im Zuge des Executionsverfahrens nur die Erhebung von Einwendungen für zulässig, die auf solchen anspruchsaufhebenden Thatsachen beruhen, von welchen im vorausgegangenen gerichtlichen Verfahren wirksam kein Gebrauch gemacht werden konnte, während § 391 III geradezu fordert, daß der Klage die Gegenforderung bereits entgegensetzt, aber zu fortgesetzter Verhandlung nach gefälltem Theilurtheile verwiesen wurde, somit deren frühere Geltendmachung zur unabweislichen Voraussetzung hat.

Die Zulässigkeit einer Hemmung der Zwangsvollstreckung während der über die Gegenforderung anhängigen fortgesetzten Verhandlung kann anbetrachts der offenbaren Analogie des § 42 Z. 1 E. O. nicht bezweifelt werden. Ist doch der Zweck der Executionsaufschiebung die Verhütung einer nachtheiligen Aenderung des bestehenden Zustandes, wenn die Rechtmäßigkeit der Execution aus Gründen des materiellen oder formellen Rechtes in Frage steht und äußert eben deshalb die bewilligte Hemmung die Wirkung einer einstweiligen Verfügung, um einer auf die Aufhebung der Execution abzweckenden Action vollen Erfolg zu sichern (Motive des Entwurfes der Executionsordnung S. 160). Es fordert wohl die erwähnte Gesetzesstelle, daß die Unwirksamkeit des der bewilligten Zwangsvollstreckung zugrunde liegenden Executionstitels mittels Klage angestrebt wird. Jedoch ist zu erwägen, daß § 411 dem über die Einrede der Compensation gefällten Richterspruche volle Rechtskraftwirkung zugesteht, daher der maßgebende Einfluß eines solchen Spruches in Rücksicht der Unwirksamkeit des Theilurtheiles als Executionstitels pro concurrente summa ungeschmälert nach jeder Richtung anerkannt werden muß. Wenn infolge dessen gemäß § 39 Z. 1 E. O. die Einstellung der geführten Execution in dem erwähnten Umfange auf Grund des rechtskräftigen Urtheils über die Compensationseinrede platzgreift, darf der Vorläuferin der Rechtskraft, nämlich der Rechtshängigkeit, nicht aller Einfluß auf die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung rücksichtlich des Theilurtheils versagt werden. Dient die Erhebung der Klage auf Unwirksamerklärung eines Executionstitels — neben dem Nachweise eines aus der Fortführung der Execution dem Verpflichteten drohenden Vermögensnachtheils (§ 44 E. O.) — als zureichende Begründung des Antrages auf Executionshemmung (§ 42 Z. 1 E. O.), so kann folgerichtig gegenüber dem Theilurtheil als Executionstitel die Geltendmachung der Compensationseinrede im fortgesetzten Verfahren nicht dieser Bedeutung entbehren und für den gedachten Zweck als unzureichend bezeichnet werden. Bei gegentheiliger Annahme käme man in Widerspruch mit der Weisung des Gesetzes (§ 232), daß in Ansehung eines im Laufe des Processes erhobenen Anspruches die Wirkungen seiner Streitanhängigkeit mit dem Zeitpunkte eintreten, in welchem er bei der mündlichen Streitverhandlung zur Geltung gebracht wurde.

Es soll nicht geleugnet werden, daß die hier vertheidigte Meinung die praktische Bedeutung der Zulassung eines Theilurtheiles im Sinne des § 391 III zum Zwecke beschleunigter Executionsführung theilweise verringert, jedoch, wie es scheint, nicht zum Nachtheile des Rechtslebens. Es darf eben nicht übersehen werden, daß bei Aufschiebung der Execution einerseits für die rechtlichen Interessen des betreibenden Gläubigers hinreichend Vorsorge getroffen ist durch die Bestimmung (§ 43 E. O.), daß erworbene Executionsrechte aufrecht bestehen bleiben, während der betreibende Gläubiger sich andererseits dem Geklagten und rücksichtlich der Hauptforderung Verpflichteten gegenüber als ein Gegner

darstellt, von dem schon das römische Recht mit Grund erklärte: dolo facit, qui petit, quod redditurus est (fr. 173 § 3 D. 50, 17).

Bei Annahme der vorstehend entwickelten Ansicht gelangt man im wesentlichen zu einem ähnlichen Resultate, als wenn das Gesetz auf Grund eines Theilurtheiles im Sinne des § 391 III nur eine Sicherungsexecution für zulässig erklärte. Dies wäre de lege ferenda das Entsprechendste gewesen, wenn erwogen wird, daß es sich um einen Executionstitel handelt, dessen Rechtsbeständigkeit in Schwebe bleibt bis zum rechtskräftigen Abschlusse des Nachhangsverfahrens, was mit dem im § 371 E. O. verkörperten legislativen Gedanken im Einklang ist. Es darf endlich nicht unbeachtet bleiben, daß der Geklagte betreffs seiner compensablen Gegenforderung gefährdet ist, wenn die Durchführung der Zwangsvollstreckung gegen ihn auf Grund des Theilurtheiles zugelassen wird, unbeirrt durch das im fortgesetzten Verfahren zu erstreitende Urtheil betreffs der Gegenforderung. Eine ähnliche einstweilige Verfügung, wie sie die Anordnung des § 382 Z. 3 E. O. der gefährdeten Partei durch die Ermächtigung bietet, in ihrer Gewahrsame befindliche Sachen des Gegners, auf welche sich ein von ihm behaupteter Anspruch bezieht, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Anspruch zurückbehalten zu dürfen, kann der compensationsberechtigte Schuldner nicht erwirken, da eine analoge Anwendung dieser Vorschrift nach ihrer Natur und Tendenz außer allem Betracht bleibt.

Die vertheidigte Auffassung entspricht dem im österreichischen Rechte maßgebenden Gesichtspunkte, die Geltendmachung einer compensablen Gegenforderung durch die Gestattung ihrer Benützung als processualen Vertheidigungsmittels (§ 1438 a. b. G. B.) zu erleichtern und nicht auf den Weg der Widerklage (Hofdecret vom 15. Jänner 1787, J. G. S. Nr. 620) einzuschränken. Sie harmonirt aber auch mit der Anschauung, daß bei Bestand einer derartigen Gegenforderung, die dem geklagten Schuldner seinem Kläger gegenüber zusteht, die Eintreibung der Schuld ohne Beachtung des gegentheiligen Anspruches als eine offenbare Chicane verhütet werden soll, weshalb auch die öffentliche Versteigerung einer gepfändeten compensablen Gegenforderung, die dem Verpflichteten gegen den betreibenden Gläubiger gebührt, durch das Verbot des § 319 Z. 2 E. O. ausgeschlossen wurde.

REV15

Druckerei der kaiserl. Wiener Zeitung. — 1900. Nr. 29/17.

ÚK PrF MU
3129S15027